

Antrag 10	Klarstellungen Verwaltungskosten <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll die Systematik des Abzugs von Verwaltungskosten im Verteilungsplan klargestellt werden.

Der Verteilungsplan regelt das Thema der Abzüge für Verwaltungskosten in § 15. Es wird gemäß Absatz 4 pro Verteilungssparte ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ festgelegt.

Grundsätzlich kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn zwischen Geldeingang und Ausschüttung der Jahresabschluss liegt. Denn die Höhe der Abzüge müssen so bemessen sein, dass sie die tatsächlichen Kosten decken. Die VG Bild-Kunst darf weder zu wenig Kosten in Rechnung stellen, noch darf sie einen Gewinn erzielen. Die tatsächlichen Kosten eines Jahres stehen natürlich erst zu Beginn des Folgejahres fest.

Nur wenn bei einer Ausschüttung zwischen Geldeingang und Ausschüttung kein Jahresabschluss liegt, was vor allem in den Sparten der Individualverteilung der Fall ist, kommen „unterjährige Kostensätze“ zur Anwendung. Diese beruhen je Sparte auf einer Kostenprognose und sind gemäß § 15 Absatz 10 in der Anlage VK des Verteilungsplans ausgewiesen.

Die regulären Kostensätze sind dagegen nicht im Verteilungsplan ausgewiesen, sondern werden vom Verwaltungsrat im Zuge der Befassung mit dem Jahresabschluss festgelegt. Sie können nachträglich dem Geschäftsbericht entnommen werden.

Bei der Reform des Verteilungsplans im Dezember 2021 sind zwei Fehler unentdeckt geblieben, die jetzt korrigiert werden müssen:

- In den jeweiligen Absätzen 5 der Paragraphen zu den Verteilungssparten wird über die Verwaltungskosten informiert. Für die Verteilungssparten der Individualverteilung ist die Regelung korrekt, für die Sparten der Kollektivverteilung muss sie ergänzt werden. Denn der gewählte Satz suggeriert, dass alleine die (unterjährigen) Kostensätze der Anlage VK zur Anwendung kommen würden und unterschlägt somit die regulären Kostensätze.
- Der Begleittext zur Anlage VK ist ebenfalls zu präzisieren.

Beschlussvorlage Antrag 10:**Der Verteilungsplan wird wie folgt korrigiert:**

1) Die jeweiligen Absätze 5 der §§ 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 sind wie folgt neu zu fassen:

„Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Abs. 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.“

2) In der Anlage VK ist in den nachfolgend genannten Tabellen jeweils die Überschrift „Abzugssätze“ durch „unterjährige Abzugssätze“ zu ersetzen:

- Sonderverteilung
- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Kollektivrechte Film (TV)

Das Gleiche gilt für alle aufgeführten Sparten nach dem alten Verteilungsplan (bis 2020).